

einfache Eroberung zurückzuführen ist, sondern über Allianzen und Verträge mit Fürsten und Städten führte. Guiscards Konkurrenten um die Macht waren nicht bloß Byzantiner und Langobarden, sondern ebenso rivalisierende Normannenclassen, und die oft unumgänglichen Konzessionen an die städtische Autonomie etwa von Amalfi oder Benevent veranlassen den Vf., von einem „conquest ... incomplete“ zu sprechen. So entstand nicht ein monolithischer Machtbereich der Hauteville, sondern ein kompliziert aufgebautes Herrschaftsgefüge, dessen notwendige Bestandsgarantie die Legitimierung durch die Kurie bildete. Die Investitur Roberts und Rogers mit den Provinzen Süditaliens und Sizilien verschaffte dem Papsttum jedoch nicht eigentlich Vasallen, sondern zeitweise sehr unbequeme Verbündete. Auf die chronologisch angelegte Darstellung der Etablierung der normannischen Herrschaft, für die Amatus von Montecassino die erzählende Hauptstütze ist, folgt abschließend ein großes Kapitel über „Government and society in Norman Italy“, das auf subtile Weise nochmals das vielschichtige soziale Gefüge durchleuchtet, welches das Substrat der normannischen Macht bildete. Für den Vf. ist aber Roberts Bilanz negativ: Trotz seiner Erfolge landete er mit seiner Politik schließlich in einer Sackgasse, und erst seinem Neffen Roger gelang die definitive Konsolidierung der normannischen Macht.

Walter Koller

Stephan FREUND, *Est nomen omen? Der Pontifikat Gelasius II. (1118–1119) und die päpstliche Namensgebung*, AHP 40 (2002) S. 53–83, beschreibt den Werdegang des Johannes von Gaeta in der päpstlichen Kanzlei und seinen von vielen Turbulenzen gekennzeichneten kurzen Pontifikat. In diese Darstellung ist ein Abriss über die Geschichte der Namensänderung der Päpste seit dem 6. Jh. eingerückt, wobei die Wahl des Namens Gelasius einleuchtend als bewußte Anknüpfung an Papst Gelasius I. und seine Formulierung der Zwei-Gewalten-Lehre interpretiert wird. Daß Johannes von Gaeta über einige Exzerpte im Register Johannes' VIII. und durch Gregors VII. Brief an Hermann von Metz (Reg. VIII 21) mit den Briefen Gelasius I. vertraut war, soll nicht bestritten werden, wahrscheinlicher ist aber wohl eine genauere Kenntnis wichtiger Schreiben Gelasius I. aus weit verbreiteten Sammlungen wie den Falschen Dekretalen oder über Exzerpte in Rechtssammlungen der gregorianischen Reform, in denen die Briefe dieses Papstes zum ersten Mal massenhaft ins Kirchenrecht eingeführt wurden.

D. J.

Alfred HAVERKAMP, *Zwölftes Jahrhundert 1125–1198* (Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte 5, 10., völlig neu bearb. Aufl.) Stuttgart 2003, Klett-Cotta, L u. 268 S., ISBN 3-608-60005-1, EUR 36. – Nach langwieriger Vorbereitung beginnt mit diesem Band die auf das MA bezogene Neubearbeitung des traditionsreichen Handbuches zu erscheinen. An die Stelle des bis 1495 reichenden 1. Bandes der 8./9. Aufl. (1954/70; vgl. DA 11, 270 f.) sollen jetzt in rascher Folge acht Einzelbände von handlicherem Format und Umfang treten, die mit einer gemeinsamen Bibliographie und je eigenen Registern ausgestattet sind. Eine wesentliche Voraussetzung für diese Publikationsweise liegt darin, daß die in den vorausgegangenen Auflagen separate Behandlung von